

Bekanntmachung

des Bebauungsplans „Am Osterbrunnen BA II“ nach § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönsee hat in der öffentlichen Sitzung am 22.03.2022 den Bebauungsplan „Am Osterbrunnen BA II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Plan (verkleinert, nicht maßstäblich)
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt am 15. April 2022 in Kraft.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Die Satzung kann nach § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über Entschädigungsansprüche bei etwaigen Vermögensnachteilen durch diese Satzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönsee, den 06.04.2022



Reinhard Kreuzer

Erster Bürgermeister